

Sitzungsvorlage Nr. 023/06



<i>Fachbereich</i> Arbeit und Soziales	<i>Datum</i> 03.02.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Warminski-Leitheußer, Gabriele	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	21.02.2006	öffentlich
Kreisausschuss	07.03.2006	öffentlich
Kreistag	07.03.2006	öffentlich

<i>Betreff</i>
Umsetzung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - Übernahme der Führungsverantwortung in der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

“Im Zuge der Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna stimmt der Kreistag der Übernahme der Führungsverantwortung in der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna durch den Kreis zu.

Gleichzeitig beauftragt der Kreistag die Verwaltung,

- die Übernahme der Führungsverantwortung durch den Kreis Unna,
- die damit verbundene Anerkennung der Rahmenvereinbarung zwischen BMWA, BA und kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II,
- die Festlegungen zur Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung der Träger des SGB II die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung der ARGE einschl.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Neufestlegung der Direktionsbefugnisse des Geschäftsführers über die in der ARGE tätigen Mitarbeiterinnen und künftige Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die ARGE

durch eine Anpassung des ARGE-Vertrages von Dezember 2004 verbindlich zu dokumentieren.“

Begründung der Vorlage

Einleitung

Der ehemalige Bundesarbeitsminister und der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit (BA) Weise haben bereits am 27.06.2005 ein Grundsatzpapier unter dem Titel "Klare Verhältnisse in den Job Centern" vorgestellt.

Mit dem Ziel "Klare Verantwortung der Geschäftsführung und klare Entscheidungsbefugnisse vor Ort" wurden darin folgende Punkte angekündigt:

1. die ARGE-Geschäftsführung bekommt klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft,
2. die Umsetzungsverantwortung kann vollständig von Kommunen wahrgenommen werden,
3. die BA bleibt in Verantwortung für korrekte Verwendung der Bundesmittel,
4. die ARGE-Geschäftsführung erhält vollständige Weisungsbefugnis über BA-Mitarbeiter,
5. der ARGE obliegt die komplette Verwendung des Budgets.

In einem Schreiben an den Deutschen Landkreistag vom 27.06.2005 wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit als Begründung für die vorstehenden Überlegungen folgendes ausgeführt: *"Daher haben wir nach intensiven Diskussionen mit dem Vorstand der BA entschieden, die Zusammenarbeit von Kommunen und den Agenturen vor Ort unter dem Dach der ARGE weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die zutage getretenen Mängel vor Ort zu beseitigen, die auch von Ihnen des Öfteren angesprochen worden sind. Die Geschäftsführungen der ARGE erhalten die dezentrale Verantwortung für die örtliche Arbeitsmarktpolitik, das Personal, das Budget und die Verwaltung, die für eine erfolgreiche Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit notwendig ist. Die BA wird ihre Gewährleistungsverantwortung im Gegenzug durch Zielvereinbarungen, Leistungsstandards, Controlling und ein darauf aufbauendes Benchmarking wahrnehmen."*

2. Rahmenvereinbarung

Die vorstehenden Ankündigungen wurden weiterentwickelt und in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA heute BMAS), der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II festgelegt. Die dieser Sitzungsvorlage beigefügte Rahmenvereinbarung wurde bereits am 01.08.2005 zwischen dem BMWA, der BA, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund abgeschlossen.

Obwohl der Landkreistag dieser Vereinbarung bislang nicht formell beigetreten ist, wurde die Rahmenvereinbarung inzwischen von zahlreichen Städten und Kreisen anerkannt. Ein bereits im August 2005 von der BA durchgeführtes Monitoring endete mit dem Ergebnis, dass in rd. 13 % der ARGE n Nordrhein-

Westfalens die Kommunen die Führungsverantwortung übernehmen wollten. Es ist davon auszugehen, dass bei einer erneuten Erhebung dieser kommunale Führungsanspruch prozentual deutlich stärker zum Ausdruck kommen dürfte.

Die Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005 dient der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften. Dazu sollen die Kompetenzen der Geschäftsführung erweitert und die dezentrale Verantwortung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestärkt werden. Es soll eine systematische Trennung zwischen der Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung erfolgen. So wird sich die BA bei Vorliegen der in der Rahmenvereinbarung aufgeführten Voraussetzungen als gesetzlicher Leistungsträger auf die Einhaltung der Gewährleistungsverantwortung beschränken. Die BA wird die Umsetzung durch die Arbeitsgemeinschaften vor Ort weiterhin fachlich und personell unterstützen.

Die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung der Arbeitsgemeinschaften setzen im Einzelnen voraus, dass die ARGE folgendes als verbindlich anerkennt:

- bestimmte Mindeststandards bei der Leistungserbringung,
- die von der BA mit dem BMAS jährlich abzuschließende Zielvereinbarung,
- die Controlling-Berichterstattung einschl. des Benchmarking.

Diese Anerkennung ist schriftlich zu dokumentieren.

Sofern die Anerkennung durch die jeweilige ARGE erfolgt ist,

- soll ein öffentl.-rechtl. Vertrag zur Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die ARGE abgeschlossen und
- sollen die Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung der ARGE vergrößert und für das Personal Direktionsbefugnisse auf den Geschäftsführer der ARGE übertragen werden.

Darüber hinaus bietet die BA zur Klärung der Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung (bei der ARGE Unna = Lenkungsausschuss) den kommunalen Trägern an, das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen.

3. Inhalte der Rahmenvereinbarung

Nachfolgend einige Ausführungen zu den anzuerkennenden 3 Kernaspekten der Rahmenvereinbarung:

Mindeststandards

Die Mindeststandards dienen insbesondere dazu, einen einheitlichen qualitativen Entwicklungsstand im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei gleichzeitiger Einräumung eines weiten Handlungsspielraumes gegenüber der Geschäftsführung der ARGE zu gewährleisten. Sie stellen eine Verpflichtung des Geschäftsführers der ARGE dar. Die ARGE ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung verpflichtet, die Einhaltung dieser Mindeststandards zu gewährleisten. Die Mindeststandards betreffen die Bereiche Kundenfreundlichkeit bei der Leistungserbringung, Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung, die Kombination örtlicher, zeitlicher und telefonischer Erreichbarkeit, den Zeitumfang der Antragsbearbeitung sowie die zeitliche Vorgaben für die Ergreifung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Zielvereinbarung

Zur Steuerung der ARGE ist ein zweistufiges Zielvereinbarungssystem seitens der BA vorgesehen:

1. Eine bundesweit geltende Zielvereinbarung mit (Cluster-bezogenen) quantifizierten Zielwerten zu 5 bundesweiten Zielen, die die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte der Leistungserbringung widerspiegeln und die jährlich zwischen BMAS und BA abgeschlossen wird.
2. Lokale Zielvereinbarungen mit quantifizierten Zielwerten, die die lokale Umsetzung beschreiben und zwischen dem Lenkungsausschuss und dem Geschäftsführer der ARGE geschlossen werden.

Für die bundesweite Zielvereinbarung schlagen BA und BMAS dauerhaft 4 wirkungsvolle Ziele vor:

- o Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- o Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
- o Sicherung des Lebensunterhalts und
- o Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei der Leistungserbringung.

Zusätzlich soll ein aktuelles Ziel mit hoher arbeitsmarktpolitischer Bedeutung formuliert werden. Für 2006 handelt es sich hierbei um das Ziel der Verbesserung der Eingliederung der unter 25-jährigen.

Controlling-Berichterstattung einschl. Benchmarking

Das bundesweit einheitliche Controlling-Berichtswesen zum SGB II soll sowohl der externen als auch der internen Steuerung dienen. Im Rahmen der externen Steuerung soll das Controlling den Kontraktspersonen der Zielvereinbarung (BA; BMAS, Lenkungsausschuss und ARGE-Geschäftsführer) zeigen, wo die ARGE bei der Zielerfüllung steht.

Die interne Steuerung soll sicherstellen, dass der ARGE vor Ort ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ein Controlling für die Umsetzung des SGB II durchführen kann.

4. Umsetzungs-/Gewährleistungsverantwortung

Die erfolgreiche Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens erfordert nach Auffassung der BA die klare Zuweisung der Führungsverantwortung in der ARGE. Dies bedingt eine größtmögliche Autonomie der ARGE im Vollzug der übertragenen Aufgaben.

Ziele einer Anpassung der Strukturen der ARGE sind:

- Herstellung von Transparenz über die Aufgabenstellung und Leistungserwartungen
- Rücknahme der von den Kommunen als zentralistisch empfundenen Steuerung durch die BA
- Explizite Aufgaben-/Zieldefinition unter Berücksichtigung regionaler/lokaler Gegebenheiten
- Offenlegung von Leistungsprofil/Aufgabenvollzug
- Sicherstellung von Qualität der Leistungserbringung aller Träger.

Es wird begrifflich und inhaltlich zwischen der "Gewährleistungsverantwortung" und der "Umsetzungsverantwortung" unterschieden.

An dieser Stelle einige Erläuterungen zu den inhaltlichen Aspekten:

- Gewährleistungsverantwortung der Träger

Die Gewährleistungsverantwortung definiert den Rahmen und den Umfang der Verantwortung von BA und Kommunen als Träger der Leistungen des SGB II.

Notwendig ist ein unstrittiges, wechselseitiges Verständnis und Anerkenntnis der jeweiligen Gewährleistungsverantwortung zwischen den Trägern. Gewährleistungsverantwortung heißt, dass das "ob" nicht im Belieben des Auftragnehmers (ARGE) steht, sondern die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erbringen sind. Die Gewährleistungsverantwortung für die gesetzlichen Aufgaben der einzelnen Träger wird durch das Recht sichergestellt. Es soll eine rechtmäßige Durchführung der Aufgaben der BA und des Kreises als Träger des SGB II durch die ARGE erreicht werden.

- **Umsetzungsverantwortung der ARGE**

Die Umsetzungsverantwortung beinhaltet demgegenüber das operative Geschäft und damit die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung.

Diese Umsetzungsverantwortung wird –unabhängig davon, ob die ARGE operativ durch die Kommune oder durch die BA geführt wird und auch unabhängig von der Rechtsform- durch den Lenkungsausschuss und den Geschäftsführer der ARGE wahrgenommen.

- **Die Rolle von Lenkungsausschuss und Geschäftsführer in der ARGE**

Ein ausgewogenes System zwischen der Verantwortung der BA und der Verantwortung des Kreises – bei gleichzeitiger Beachtung regionaler und lokaler Bedürfnisse- ist anzustreben. Die konkrete Ausgestaltung der Rollen des Lenkungsausschusses in der Umsetzungsverantwortung und der Rolle des Geschäftsführers hängen eng mit den Rahmenbedingungen für eine möglichst verankerte Handlungsfreiheit der ARGE zusammen.

- **Die Rolle des Lenkungsausschusses in der Gewährleistungsverantwortung**

Jeder Träger übernimmt unabhängig vom anderen Träger jeweils die volle Verantwortung für die Gewährleistung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. In dieser Funktion kommt es nicht auf die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse im Lenkungsausschuss an. Die Gewährleistungsverantwortung für die gesetzl. Aufgaben der einzelnen Träger wird durch das Recht sichergestellt, die ARGE im Zweifel an seine Auffassung gebunden. Dieses Recht kann der jeweilige Träger auch im Lenkungsausschuss ausüben, wenn die Leistungserbringung nicht der Trägerverantwortung entspricht.

- **Die Rolle des Lenkungsausschusses in der Umsetzungsverantwortung**

Der Lenkungsausschuss repräsentiert in dieser Rolle die operative Führungsverantwortung der ARGE. Hier werden Entscheidungen nach den Mehrheitsverhältnissen getroffen, die vertraglich festgelegt sind. Führt der Kreis die ARGE, bildet sich dies über das Letztentscheidungsrecht des Kreises ab.

- **Die Rolle des Geschäftsführers in der ARGE**

Die Verantwortung des Geschäftsführers ist ausschließlich eine Umsetzungsverantwortung und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung, das Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Sicherstellung des Tagesgeschäfts und die Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele der ARGE, die Ein-

haltung der Mindeststandards und für die darauf abgestimmte Ablauf- und Aufbauorganisation der ARGE.

Eine so wahrgenommene Verantwortung setzt voraus, dass dem Geschäftsführer die Möglichkeiten gegeben sind, die durch den Lenkungsausschuss in der Umsetzungsverantwortung gesetzten Ziele durch eigenes Handeln und eigene Entscheidungen zu erreichen. D.h., der Geschäftsführer benötigt die Verfügungsgewalt über die notwendigen Ressourcen und die Entscheidungskompetenzen zur Auswahl und Durchführung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

▪ **Das Angebot zur Übernahme der Umsetzungsverantwortung an die Kommunen**

Die Steuerung über Ziele, verbunden mit Controlling-Berichterstattung und Benchmarking, die Reduktion der Steuerung über Weisungen sowie die Stärkung des Geschäftsführers in der ARGE durch klare Personal- und Finanzverantwortung, bedingt andererseits eine klare Führung und Kontrolle des Geschäftsführers durch die Trägerversammlung. Notwendig ist, dass in der Trägerversammlung diese operative Ergebnisverantwortung zum Ausdruck kommt.

In diesem Zusammenhang bietet die BA deshalb dem Kreis Unna an, im Lenkungsausschuss das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen und damit die Führung und Verantwortung in der ARGE zu übernehmen. Die BA beteiligt sich im operativen Geschäft weiterhin fachlich und personell.

Falls der Kreis die Führung der ARGE nicht übernehmen will, ist die BA bereit, diese Verantwortung zu übernehmen.

Analog zur Vorgehensweise der BA und zwecks Stärkung der Handlungsfähigkeit der ARGE ist es unerlässlich, dass somit auch der Kreis Unna als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gewährleistung für die Erledigung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben übernimmt und die Umsetzungsverantwortung ebenfalls auf die ARGE überträgt.

Die Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung der BA und des Kreises als Träger der Grundsicherung erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Vertreter im Lenkungsausschuss.

5. **Aktueller Stand**

Bereits seit geraumer Zeit und unabhängig von der beabsichtigten Reorganisation der ARGE Kreis Unna verfolgt der Kreis Unna die Absicht, als einer der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übernahme der Führungsverantwortung zu übernehmen und damit Bereitschaft zur Anerkennung der vorab zitierten Rahmenvereinbarung zu erklären.

Nachdem zwischenzeitlich zu den einzelnen Komponenten der Rahmenvereinbarung inhaltliche Konkretisierungen vorgenommen und zwischen den Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung abgestimmt worden sind, ist die Verwaltung davon überzeugt, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Abgabe einer entsprechenden Erklärung vorliegen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass der Kreis Unna ab 01.04.2006 die Führungsverantwortung in der ARGE entsprechend dem Vorschlag der BA übernimmt und damit entgegen der bisherigen Festle-

gung im ARGE-Vertrag (*Wechsel des Vorsitzes im Lenkungsausschuss mit dem Wechsel des Geschäftsführers alle 2 Jahre*) dauerhaft den Vorsitz im Lenkungsausschuss übernimmt.

Aus praktikablen, vorab detailliert beschriebenen Gründen sollte der Kreistag einer Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung der ARGE positiv gegenüber stehen und sollte daher

- o einer verbindlichen Anerkennung der jährlich zwischen BMAS und BA abgeschlossene Zielvereinbarung sowie der Controlling-Berichterstattung, dem Benchmarking und den einzuhaltenden Mindeststandards bei der Leistungsgewährung durch die ARGE und
- o Neufestlegung der Direktionsbefugnis über die der ARGE bereitgestellten MitarbeiterInnen unter Beachtung der derzeit im Rahmen der bestehenden gültigen Dienstleistungsüberlassungsverträge

zustimmen.

Die damit verbundenen Anpassungen des ARGE-Vertrages müssen im Detail noch erarbeitet werden und bedürfen der Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit.

Von daher wird vorgeschlagen, dass der Kreistag die Verwaltung mit der vertraglichen Umsetzung der vorstehenden Einzelheiten beauftragt.

s. Anlage

Anlage

((ABES))